

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Klaus Riegert, Ilse Aigner, Marie-Luise Dött, Norbert Barthle, Friedrich Bohl, Klaus Brähmig, Georg Brunnhuber, Dirk Fischer (Hamburg), Jochen-Konrad Fromme, Dr. Reinhard Göhner, Klaus Holetschek, Eva-Maria Kors, Hartmut Koschyk, Dr. Norbert Lammert, Peter Letzgus, Walter Link (Diepholz), Erwin Marschewski (Recklinghausen), Bernd Neumann (Bremen), Dr. Klaus Rose, Heinz Schemken, Wilhelm Josef Sebastian, Margarete Späte, Erika Steinbach, Benno Zierer und der Fraktion der CDU/CSU.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Vereinen und Organisationen**

#### **A. Problem**

Durch geeignete Maßnahmen soll die Situation ehrenamtlich Tätiger verbessert und weitere ehrenamtliche Tätigkeiten durch steuerliche Erleichterungen gewürdigt werden.

#### **B. Lösung**

- Ausdehnung der steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG auf ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, Funktionsträger und Helfer
- Erhöhung der steuerfreien Einnahmen (§ 3 Nr. 26 EStG) von 3 600 DM auf 4 800 DM

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Die eventuell anfallenden Steuermindereinnahmen können nicht genau beziffert werden. Sie liegen im Rahmen vergleichbarer steuerlicher Änderungen der letzten beiden Jahre.

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Vereinen und Organisationen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 26 lautet wie folgt:

„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen, aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Vorstandsmitglied, Funktionsträger und als Helfer im Dienst oder

Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) sind bis zur Höhe von insgesamt 4 800 DM im Jahr; überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;“.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 2001

**Klaus Riegert**  
**Ilse Aigner**  
**Marie-Luise Dött**  
**Norbert Barthle**  
**Friedrich Bohl**  
**Klaus Brähmig**  
**Georg Brunnhuber**  
**Dirk Fischer (Hamburg)**  
**Jochen-Konrad Fromme**  
**Dr. Reinhard Göhner**  
**Klaus Holetschek**  
**Eva-Maria Kors**  
**Hartmut Koschyk**  
**Dr. Norbert Lammert**  
**Peter Letzgus**  
**Walter Link (Diepholz)**  
**Erwin Marschewski (Recklinghausen)**  
**Bernd Neumann (Bremen)**  
**Dr. Klaus Rose**  
**Heinz Schemken**  
**Wilhelm Josef Sebastian**  
**Margarete Späte**  
**Erika Steinbach**  
**Benno Zierer**  
**Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion**

## Begründung

Gemeinnützige Organisationen, Verbände und Vereine in den Bereichen Sport, Kultur, Caritas, Feuerwehr sowie weiteren steuerbegünstigten Bereichen nehmen vielfältige gesellschaftliche Aufgaben wahr und leisten somit einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl: u. a. in der Kinder- und Jugendarbeit, in der gesundheitlichen Prävention, bei der Entwicklung gemeinschaftlichen Verständnisses, bei der Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürgern und behinderter Menschen; sie leisten tatkräftige Hilfe für alte Menschen. Sie unterstützen durch ihr Engagement wirkungsvoll staatliche und kommunale Träger. Diese Leistungen werden fast ausschließlich von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern erbracht, von Vorständen, die Verantwortung übernehmen, und von Helfern, ohne deren Mithilfe die Funktionsfähigkeit vieler gemeinnütziger Organisationen nicht gegeben wäre. Dieses hohe Engagement erfordert große zeitliche und teilweise auch finanzielle Opfer.

Die Aufgaben der gemeinnützigen Organisationen, Verbände und Vereine sind in den vergangenen Jahren durch Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ständig angewachsen – und damit verbunden die Anforderungen und Belastungen der ehrenamtlich tätigen Mitglieder. Neben den Veränderungen des gesellschaftlichen Umfeldes haben die Gesetze zur Öko-Steuer, zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und der Scheinselbständigkeit und die Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Aufwandsentschädigungen zu enormen bürokratischen und zu finanziellen Belastungen geführt, die ehrenamtlich tätige Mitglieder ohne jeden Ausgleich tragen müssen. Darüber hinaus haben sich die Haftungsrisiken für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder durch die gesetzlichen Neuregelungen beträchtlich erhöht.

Die Anhebung des steuerfreien Übungsleiterpauschbetrages auf 3 600 DM jährlich sowie die Ausweitung des Bezugsbereiches durch den unbestimmten Begriff „Betreuer“ kann weder die finanziellen noch die bürokratischen Belastungen der durch diese Bundesregierung zu verantwortenden gesetzlichen Neuregelungen auch nur annähernd ausgleichen. Sie berücksichtigt nicht die erhöhten Anforderungen an ehrenamtliches Engagement und lässt Kostensteigerungen außer Betracht.

In einer aktiven Bürgergesellschaft darf es keine Privilegierung ehrenamtlichen Engagements einzelner Gruppen

geben. Ehrenamtliches Engagement von Vorständen, Organisationsleitern, Helferinnen und Helfern aus dem sportlichen, dem karitativen, dem kulturellen Bereich, dem Feuerschutzbereich und sonstigen steuerbegünstigten Bereichen ist durch deren Einbeziehung in den Kreis der nach § 3 Nr. 26 EStG Begünstigten zu würdigen. Ohne ehrenamtliches Engagement eines Vereinsvorsitzenden könnten Übungsleiter nicht tätig werden, ohne ehrenamtliches Engagement von Organisationsleitern nicht Chorleiter, ohne ehrenamtliches Engagement von Platzwarten fänden keine Spiele statt, ohne ehrenamtliches Engagement der Versichertenältesten in der Rentenversicherung keine Beratung älterer Menschen über ihre zu erwartende Rente.

Die personelle Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 3 Nr. 26 EStG dürfte sich in der Praxis verwaltungsvereinfachend auswirken. Erstattungen bis zu 4 800 DM erfordern künftig von dem erweiterten Personenkreis keine Einzelnachweise des erbrachten Aufwandes für Fahrtkosten, Verpflegungsaufwendungen, Reisekosten, Telefon- und Portokosten, um steuerliche Freistellung in Anspruch nehmen zu können. Dies wäre eine spürbare Entlastung ehrenamtlichen Engagements.

Neben der Erweiterung der Bestimmung ist der Betrag für steuerfreie Einnahmen auf 4 800 DM jährlich zu erhöhen. Dies ist zeitgemäß und bringt weitere Verwaltungsvereinfachung mit sich.

Die Steuermindereinnahmen des Bundes und der Länder dürften sich angesichts der enormen gesellschaftlichen Leistung ehrenamtlichen Engagements in vertretbarem Rahmen bewegen. Bundesminister der Finanzen Hans Eichel hat dies als ehemaliger Ministerpräsident des Landes Hessen erkannt und in einer Gesetzesinitiative des Landes Hessen beim Bundesrat (Bundesratsdrucksache 950/98) dokumentiert, dass „messbare Steuerausfälle mit der Erweiterung der Bestimmung nicht verbunden wären, da die Funktionsträger der Organisationen ihre Auslagen bereits jetzt steuerfrei ersetzt erhalten können und hiervon – eben gegen Einzelnachweis – auch Gebrauch machen“.

Die breite Entlastung ehrenamtlicher Tätigkeit von bürokratischen Lasten und deren Anerkennung durch Erhöhung des Steuerfreibetrages erhöht die Leistungsbereitschaft bereits ehrenamtlich Tätiger und dürfte mehr Bürgerinnen und Bürger ermutigen, sich ehrenamtlich zu engagieren.

